

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1895.**

IX.

Nachträge

zu dem

zweiten Bande der Diplomata-Ausgabe.

Von

Wilhelm Erben.

Als ich im Sommer 1892 mit dem Zusammenstellen der Nachträge für den zweiten Band der Diplomata beschäftigt war, wurde ich auf einige Punkte aufmerksam, deren sofortige Erledigung nicht möglich war, um derenwillen ich aber den Abschluss der Arbeit nicht länger hinausziehen wollte. Von den Fragen, deren Erörterung deshalb für das Neue Archiv aufgespart worden ist (s. Vorrede zum 2. Bande S. V), hat H. Prof. Bresslau inzwischen jene gelöst, welche sich auf das neugefundene Original DO. I. 239 bezog; H. Dr. Bloch hat sich erboten, ein im Besitze der Deutschen Gesellschaft in Leipzig befindliches Originalfragment zu untersuchen, das vielleicht mit DO. I. 404 identisch ist¹; H. Hofrath v. Sickel und H. Prof. Kehr haben — leider bisher ohne Erfolg — nach einer handschriftlichen Ueberlieferung für DO. II. 315 und für DO. III. 263 gesucht. Die übrigen damals absichtlich unerledigt gelassenen Fragen habe ich selbst, sobald mir andere Verpflichtungen hiezu Zeit liessen, wieder aufgenommen. Indem ich die folgenden, auf diese Weise entstandenen Aufsätze hier veröffentliche, glaube ich mich meiner letzten Verpflichtung gegenüber der bestandenenen Diplomata-Abtheilung zu entledigen.

I. Eine angebliche Urkunde Otto's I. für das Kloster Rott.

Im 13. Band des Oberbayerischen Archivs hat Geiss Regesten zur Geschichte des am Inn gelegenen Klosters Rott publiciert, die einer im vorigen Jahrhundert angelegten Urkundensammlung (jetzt. Cod. 1819 der deutschen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu München) entnommen sind. Die Reihe dieser Regesten eröffnet der Auszug einer zum 9. März 970 angesetzten Urkunde Otto's I., durch welche dem Kloster Rott das Bergrecht auf allen seinen Besitzungen verliehen wird². Diese Notiz

1) [Ueber beide Stücke werden H. Dr. Bloch und ich später berichten. H. B.] 2) Geiss a. a. O. 176. Ich verdanke die Kenntniss dieses Regests Herrn Dr. V. Hofman v. Wellenhof, der, als ich mit Zusammenstellung der Nachträge zu Bd. 2 der Diplomata-Ausgabe beschäftigt war, die Freundlichkeit hatte, mich darauf aufmerksam zu machen.

wäre von grossem Werth für die Geschichte des Klosters, wenn sie sich wirklich auf Otto I. bezöge. Aber dieser Annahme widerspricht schon die Datierung, welche in der Form, wie sie Geiss mittheilt (Dat. apud Ratisp. VII. id. martii, indict. X) weder sachlich noch formell zu der Regierungszeit Otto's I. als Kaiser passen würde. Die Schwierigkeit erklärt sich einfach, wenn wir eine Urkunde König Philipps vom Jahre 1207 heranziehen, in welcher ebenfalls dem Kloster Rott das Bergrecht verliehen wird¹. Das ausführliche Regest bei Geiss gestattet festzustellen, dass die Urkunde des fraglichen Kaisers Otto mit jener des Königs Philipp wörtlich übereinstimmt: ja die Verwandtschaft beider Stücke geht soweit, dass selbst die Datierung beiden gemeinsam ist. Die Urkunde Philipps passt aufs beste in das sonst bezeugte Itinerar dieses Königs² und die ganze Fassung entspricht vollkommen den zu Beginn des 13. Jahrh. üblichen Formen³. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass der Zusammenhang der beiden Urkunden durch Benutzung einer Kaiserurkunde des 10. Jahrh. in der Kanzlei Philipps zu erklären wäre, vielmehr muss das Diplom Philipps als prius, jenes Otto's als posterius angesehen werden: unter dem Kaiser Otto muss somit Otto IV. verstanden werden⁴.

Dass die besprochene Urkunde für Rott in der Ausgabe der Kaiserurkunden des 10. Jahrh. unberücksichtigt geblieben ist, dürfte durch diese Erörterung genügend gerechtfertigt sein. Eine andere Frage ist es, wie das Verhältnis zwischen den beiden gleichlautenden Urkunden Philipps und Otto's IV. zu beurtheilen ist. Die Uebereinstimmung des Contextes bietet nichts auffallendes; es ist dies nicht der einzige Fall, in welchem Otto ein von seinem Vorgänger verliehenes Diplom wörtlich wiederholte⁵. Merkwürdig bleibt jedoch die Gemeinsamkeit der Datierung, die sich zwar gut in das Itinerar Philipps, aber keineswegs in

1) Böhmer-Ficker, Regesten des Kaiserreichs 1198—1272, Reg. n. 143. 2) Am 9. März 1207, also am gleichen Tage, urkundet Philipp ebenfalls zu Regensburg für die Stadt Regensburg. Ficker a. a. O. Reg. 142. 3) Der gleiche Eingang ('universis fidelibus suis ad quos hae litterae pervenerint gratiam suam et omne bonum') bei Ficker, Reg. 74. 157. 161, ähnlich Ficker 62. 66. 101. 129. 138. 4) Dass ein Fälscher aus einer Urkunde Philipps eine solche Otto's I., II. oder III. hätte herstellen wollen, erscheint äusserst unwahrscheinlich. Die bei Geiss an den Rand gesetzten Daten 970 März 9. sind vermuthlich von dem Freisinger Bischof Johann Franz Freih. von Ecker berechnet und beigelegt worden, welcher sich um 1720 die Urkunden und Copialbücher von Rott einsenden liess und seine Auszüge hierüber in dem oben genannten Manuscript eintrug. 5) Vgl. Ficker, Reg. 102 und 246 für Berchtesgaden.

jenes Otto's fügt, der sich im Frühjahr 1207 gar nicht in Deutschland befand. Ist somit wirklich eine auf Otto's Namen lautende Urkunde mit jener Datierung vorhanden gewesen, so bleiben nur zwei Annahmen offen: entweder ist die Urkunde Otto's echt und die Datierung der Vorurkunde ist unverändert in dieselbe herübergenommen worden, oder wir haben es mit einer Fälschung zu thun, die sich begnügte den Titel Philipps durch den seines Gegenkönigs und Nachfolgers zu ersetzen. Im letzteren Fall müsste die Entstehung des spuriums wohl noch in Otto's Regierungszeit fallen, da nach seinem Tode eine auf seinen Namen lautende Fälschung keinen höheren Werth haben konnte, als die erste Urkunde Philipps; die Anfertigung einer Fälschung auf den Namen des noch regierenden Kaisers wäre aber wohl ein allzu schwieriges Unterfangen gewesen. Mir ist deshalb die andere Erklärung wahrscheinlicher. Fälle, in denen einzelne Theile aus der Datierung der Vorurkunde in jene der Nachurkunde übergegangen sind, liegen gerade aus dem Anfang des 13. Jahrh. vor¹; es ist somit wohl denkbar, dass aus Unachtsamkeit auch einmal die ganze Datierung einfach wiederholt wurde. Für die wirkliche Ausstellungszeit des DO. IV. gewährt die Datierung also keinen Anhalt; am ehesten dürfte Otto IV. nach seiner Rückkehr aus Italien, etwa im Mai 1212 zu Nürnberg jene Urkunde für Rott ertheilt haben, deren Regest uns Geiss mitgetheilt hat.

II. Eine Verwechslung Otto's III. mit Otto IV.

Der aus Tegernsee stammende Cod. lat. 19411 der Kgl. Bibliothek zu München, welchen Wattenbach im 17. Bd. des Neuen Archivs S. 31 ff. eingehend beschrieben hat, bietet auf S. 181 der alten Paginierung einen Brief folgenden Wortlauts:

'Otto dei gratia Romanorum imperator augustus. Ottoni comiti salutem et gratiam. Monachi de Tegrinse nostram queritando adierunt praesentiam pro vineis ad Pauzanum iniuste sibi abstractis. Firmiter vobis praecipimus, si nostram gratiam vel aliquid nostri habere velitis, ut veracissime ac diligentissime ex credulis et probabilibus viris cum iureiurando examinare valeatis pro dei amore et sancti Quirini et pro elemosina et pro statu imperii nostri praedecessorumque nostrorum absolute quorum temporibus

1) Ficker, Beiträge I, 328.

sancto loco vi et sine iure alienatum est, imperiali auctoritate nostra illuc restituitis et postea si aliquid inde requirendum sit, corrigatur; et hoc pro certo iubemus, ne deinceps incorrectum ad nos perveniat¹.

Bernhard Pez hat diesen Brief im Thesaurus anecdotorum VI^b, 50 abgedruckt und die Jahreszahl 1197 an den Rand gesetzt, offenbar in der Absicht, hiemit den Anfang der Regierung Otto's IV. zu bezeichnen; denn diesen Kaiser betrachtete er, wie die von ihm beigefügte Ueberschrift zeigt, als Aussteller des Briefes. Seiner Annahme ist Freyberg gefolgt, der den Abt Manegold von Tegernsee, welcher 1206 Bischof von Passau wurde, bei Otto IV. gegen die Widersacher des Klosters Schutz suchen lässt². Mit Rücksicht auf die erst 1209 erfolgte Kaiserkrönung Otto's IV. ist der Brief dann in den Origines Guelficae III, 820 zum Jahre 1213 eingereiht worden. Ficker endlich hielt für das wahrscheinlichste, dass die Ausfertigung 1212 erfolgt sei³. Alle diese Ansätze gehen von der Voraussetzung aus, dass unter dem Kaiser Otto Otto IV. gemeint sei; wenn, wie Wattenbach angibt, die Schrift des Codex in den Anfang des 13. Jahrh. gehört, dann ist diese Annahme der Ueberlieferung nach allerdings möglich; aber es fragt sich, ob nicht innere Merkmale eine andere Einreihung erfordern.

Betrachten wir zunächst das Protokoll des vorliegenden Briefes. Das Fehlen der Verbalinvokation im Eingange bietet keinen genügenden Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung; denn seit Otto II. ist diese noch in den Briefen Otto's I. mehrfach nachweisbare Formel auf die Diplome beschränkt und fehlt den Briefen und Mandaten durchwegs⁴. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal bietet der Titel, der allerdings durch den ganzen in Betracht kommenden Zeitraum einfacher gestaltet ist, als in den gleichzeitigen

1) Herr Oberbibliothekar Dr. Riezler hatte die Freundlichkeit, mir eine Collation des Briefes mitzuthemen, welche hier benutzt ist; ich sage ihm für seine Bemühungen besten Dank. Vielleicht ist 'quorum temporibus' verderbt aus 'quod eorum temporibus'; aber es ist recht gut möglich, dass schon das Original die fehlerhafte Construction enthielt. 'incorrectum' ist in der Hs. corr. aus 'incoreptum'.

2) Aelteste Geschichte von Tegernsee S. 91.

3) Ficker, Reg. 481.

4) Die Angabe Bresslau's, Handbuch I, 49, dass den Mandaten der vorstaufischen Zeit 'häufig die Königs- und Kanzlerunterschrift, bisweilen auch die verbale oder monogramatische Invokation' fehle, bedarf insofern der Modifikation, als wenigstens seit 970 das Fehlen der genannten Formeln in Mandaten (und Briefen überhaupt) durchaus Regel ist; unter Otto I. finden sie sich z. Th. in DD. 344, 347 und 366. Die mit Inscription versehenen DDO. I. 55 und 110, dann der Rechtsspruch Stumpf, Reg. 1572, sowie die seit Heinrich V. aufkommenden Diplome in Briefform kommen hier nicht in Betracht.

Diplomen¹, der aber doch eine dort vorgekommene Veränderung mitgemacht hat, nämlich das Aufkommen von 'semper augustus', welches seit Friedrich I. zur Regel geworden ist und unter Heinrich VI., Philipp und Otto IV. ausnahmslos auch in den Briefen verwendet wird. Schon dadurch ist ein Moment gegeben, welches gegen die Einreihung des fraglichen Briefes zu Otto IV. spricht, da in demselben jene Erweiterung des Titels fehlt. Ein zweites in derselben Richtung wirkendes Argument ergibt sich aus der Betrachtung der im Eingang unseres Briefes angewandten Grussformel, denn gerade dieser Theil des Briefformulars hat mehr als jeder andere eine fortschreitende Entwicklung durchgemacht.

Im 10. und im Anfang des 11. Jahrh. ist das gebräuchlichste Wort zur Bezeichnung des Grusses: 'salutem'; allein oder mit Beiworten und Zusätzen geschmückt, bildet es in dieser Zeit einen ständigen Bestandtheil des Eingangsrusses in allen Briefen, die nicht rein persönlichen Charakters sind²; am häufigsten kommt die Formel 'salutem et gratiam' vor, also gerade jene, die auch dem hier zu untersuchenden Briefe eigen ist³. Im Laufe des 11. Jahrh. ist der Gruss im Eingang, der vorher keineswegs in allen Briefen angewandt worden war, immer regelmässiger geworden, so dass die Unterlassung desselben schon unter Heinrich IV. als Zeichen der königlichen Ungnade galt⁴. Damit wird es zusammenhängen, dass sich unter diesem Herrscher das Wort 'gratiam' in der Grussformel der Briefe immer mehr einbürgert, auch dieses in verschiedenen Verbindungen, aber wenn wir von Briefen an gleichgestellte Personen absehen, fast ausnahmslos an erster Stelle; die

1) Die Devotionsformel lautet zumeist 'dei gratia'. 2) DDO. I. 347. 366. 374^a, O. III. 216. 319 und Stumpf, Reg. 1572. 2128; in den an die Allgemeinheit gerichteten Schreiben sind die Grussformeln, wie der Vergleich der hier angeführten Stücke ergibt, reicher gestaltet, als in jenen an einzelne Personen. 3) DO. I. 434, O. III. 162^a. 345, Stumpf 2108 und 2127. 4) In drei Briefen Heinrichs IV. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 101. 230 und 250), welche des Grusses im Eingang entbehren, wird die unfreundliche Form der Anrede ausdrücklich mit der Ungnade erklärt, die sich der Angeredete zugezogen. Es scheint mir deshalb unbegründet, wenn Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten S. 81 und 106 in solchen Fällen an verderbte Ueberlieferung denkt; ich nehme also auch bei Stumpf 3834 absichtliche Unterlassung des Grusses an; lässt sich die Form dieses Briefes Friedrichs I. an Hadrian mit dem Berichte Ragewins nicht ganz in Einklang bringen (s. Michael 106), so möchte ich eher dem letzteren misstrauen. Absichtliche Unterlassung des Grusses dürfte endlich auch in dem strengen Mandate Stumpf 4573^a vorliegen.

beliebteste Form ist nun 'gratiam et omne bonum'¹. Unter Heinrich V. wird der unter dem Vater entstandene Brauch beibehalten und weitergebildet; auch unter ihm behauptet 'gratiam' seine Stelle und zwar wird nunmehr seit dem Jahre 1111 die unter Heinrich IV. noch nicht nachweisbare Formel 'gratiam suam et omne bonum' die geläufigste² und behauptet sich auch unter den folgenden Herrschern, lange hinaus über den hier in Betracht kommenden Zeitraum als die allgemein übliche Grussform in den Briefen der Kaiser und Könige an ihre Untergebenen. Neben ihr kommt nur 'gratiam suam et bonam voluntatem' in Betracht, eine Formel, welche zuerst unter Lothar III. auftauchte³ und von nun an in den an Italiener gerichteten Schreiben ständig Anwendung fand⁴.

Ist auf diese Weise die Entwicklung der Grussformel unter Lothar zu einem Abschlusse gekommen, indem seit seiner Regierung die Unterthanen des Reiches nur mit 'gratiam suam et omne bonum' oder mit 'gratiam suam et bonam voluntatem' angeredet werden, so scheidet sich hiervon um so deutlicher die Correspondenz mit fremden Fürsten und mit anderen dem Reiche nicht unterstehenden Personen. Trotz des grossen Spielraums, welcher der Anwendung verschiedener, den jeweiligen Beziehungen angepasster Ausdrücke auf diesem Gebiete naturgemäss gewahrt bleiben musste, machte sich aber auch hier seit Lothar eine gewisse Regelmässigkeit geltend. So sind etwa alle Briefe Konrads III. an den Papst mit einer gleichbleibenden Grussformel versehen, die sich bis in die ersten Jahre Friedrichs I. erhalten hat⁵; später ist sie

1) Stumpf 2865. 2948; Jaffé, Bibl. V, 87. 155. 189. 190 (n. 103 und 104). 232 und 233; daneben begegnen 'gratiam salutem et omne bonum, gr. sal. et dilectionem, gr. dil. et o. b., gr. suam et dilectionis donum, gr. et dil. dignantibus eam recipere, gr. et bonam voluntatem, gratiae suae optimam vol., gr. suae et opt. voluntatis sincerissimum affectum, gr. suam et plurimam in Christo sal.' etc.; Grussformeln ohne 'gratiam' (oder 'gratiae') finde ich unter Heinrich IV. nur in Stumpf 2766. 2795. 2859, bei Sudendorf, Registrum I, 10, n. 6 und in den Briefen an gleichgestellte fürstliche Personen, Jaffé, Bibl. V, 100. 172 und 241. — Vielleicht geht die Voranstellung des 'gratiam' bis auf Heinrich III. zurück, der wenigstens einmal den Abt von Cluny mit 'gratiam et salutem' anspricht, D'Achery, Spicil. ed. princ. II, 396. 2) Stumpf 3051. 3098. 3146^a. 3218^a. 3) Jaffé, Bibl. I, 79 ff., n. 4—10. 4) Diese von nun an herrschende Scheidung zwischen deutscher und italienischer Grussformel war schon vor Lothar angebahnt, s. 'gratiam et bonam voluntatem' und 'gr. suam cum bona voluntate' in Briefen an Italiener; Jaffé, Bibl. V, 238, n. 126 und 268, n. 148. 5) 'filialem (per omnia) dilectionem et debitam in domino (oder 'in Christo') reverentiam' zuerst in Stumpf 3578, zuletzt in Stumpf 3712, vgl. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs S. 83.

durch andere Formeln ersetzt worden, die zwar grössere Mannigfaltigkeit aufweisen, aber stets aus demselben Wortvorrath gebildet sind¹. Ebenso entwickelt sich für die übrigen an Fürsten oder vom Reich unabhängige Personen gerichteten Briefe und für die Patente zwar keine bestimmte Grussformel, aber doch ein bestimmter Wortschatz, aus dem die Grussformel zu bestehen hat. Neben den immer wiederkehrenden Versicherungen der unverfälschten und unauflöslichen brüderlichen oder väterlichen Liebe ist es nun insbesondere das Wort 'salutem', welches mit besonderer Vorliebe in dieser Art von Briefen gebraucht wird², während es in allen anderen längst verschwunden ist³.

Kehren wir nach dieser Betrachtung zurück zu dem Briefe des Kaisers Otto an den Grafen Otto, so erweist die dort angewandte Grussformel 'salutem et gratiam' im Verein mit dem eben Gesagten deutlich, dass jener Brief nicht von Otto IV., sondern von einem der älteren Kaiser dieses Namens ausgestellt sein muss. Denn alle Schreiben Otto's IV. an Unterthanen des Reiches sind mit 'gratiam suam et omne bonum' oder mit 'gr. s. et bonam voluntatem' eingeleitet; Formeln mit 'salutem' finden sich unter Otto IV. nur in Patenten oder in Briefen, die an Auswärtige gerichtet sind. Für das 10. Jahrh. hingegen ist 'salutem et gratiam' gerade in Mandaten an Reichsunterthanen vorwiegend üblich.

1) 'salutem et filialem dilectionem' (mit Zusätzen 'in Christo' oder 'cum debita reverentia') oder 'sal. et filialis dilectionis affectum' (mit Zusätzen 'sincerum' und 'cum omni' oder 'cum debita reverentia') oder 'sal. et filialis reverentie dil.', vgl. Michael a. a. O. 122; die Reihe der Briefe, in denen diese Grussformeln angewandt sind, beginnt mit Stumpf 4375 und reicht durch die Regierungen Heinrichs VI. und Philipps hindurch; stärkere Abweichungen unter Otto IV. 2) Jaffé, Bibl. V, 259, Stumpf 3437. 3494. 3870. 3933^a u. s. w. bis zu Otto IV. Ficker, Reg. 303, vgl. auch Michael 127. 130. 135; dass die Patente (Stumpf 3277. 4046. 4206. 5072, Ficker 250. 357. 511) in gleicher Weise behandelt werden, beruht wohl darauf, dass dieselben theilweise auch für das Ausland berechnet waren.

3) Die wenigen Fälle, in welchen 'salutem' als Gruss an einzelne dem Reich unterstehende Personen gebraucht wird, verlangen als Ausnahmen besondere Erklärung. Wenn Konrad III. an den Erzbischof von Salzburg einen mit 'sal. et dil. affectum' eingeleiteten Brief (Jaffé, Bibl. V, 530) schrieb, so dürfte die ungewöhnlich höfliche Form sich durch das Interesse des Königs erklären, den Erzbischof auf seine Seite zu ziehen. Zu 'sal. et o. b.' in dem Schreiben Friedrichs I. an den Bischof von Brixen (Stumpf 3868) kann der gleichzeitige Brief an den zum Papst erwählten Kanzler Roland (Stumpf 3869) Anlass gegeben haben. Es erübrigt noch 'sal. et gratiam', Sudendorf, Registrum II, 129 und 'sal. in perpetuum', Winkelmann, Acta I, 9.

Es steht somit fest, dass der besprochene Brief nicht von Otto IV., sondern von einem seiner gleichnamigen Vorgänger herrührt. Die weitere Frage, ob an Otto I., Otto II. oder Otto III. zu denken sei, lässt sich zwar nicht mit solcher Sicherheit beantworten, aber es spricht doch ein wichtiger Grund dafür, Otto III. als Aussteller zu betrachten. Die Klage der Mönche von Tegernsee, welche zu dem Schreiben Anlass gegeben hatte, bezog sich auf Besitzstörungen in der Gegend von Bozen. Im südlichen Tirol also muss auch jener Graf Otto geboten haben, welchen der Kaiser mit der Untersuchung und Erledigung der Sache betraute. Die Brixener Traditionen aus der Zeit von 985 bis 1005 machen nun wiederholt einen Grafen Otto namhaft, so auch bei Schenkung eines Weinberges bei Bozen¹. Es ist anzunehmen, dass er mit dem Empfänger jenes Briefes identisch, und dass dieser somit in der Kaiserzeit Otto's III. entstanden ist². In Ermangelung anderer sicherer chronologischer Anhaltspunkte hätte der vorliegende Brief somit etwa an das zweite zu Gunsten von Tegernsee erlassene Mandat, DO. III. 345, angeschlossen werden können³. Zu beachten ist aber doch ein Unterschied zwischen diesen beiden inhaltlich verwandten Stücken. Die Klage, welche zu dem Einschreiten des Kaisers führt, geht bei DO. III. 345 von dem Abte des Klosters aus, bei dem hier besprochenen Mandat an den Grafen Otto hingegen von den Mönchen des Klosters. Haben also wirklich die Mönche des Klosters ohne Intervention ihres Abtes sich an den Kaiser gewandt, so ist zu vermuthen, dass diese Angelegenheit sich zu einer Zeit abspielte, als die Abtwürde unbesetzt oder der Abt des Klosters für

1) Redlich, *Acta Tirolensia* I, 9 und 17 ff. (n. 18. 20. 42. 46 und 57). Ein Brief des Abtes Gozbert von Tegernsee (982—1001) an einen Grafen Otto bei *Pez Thes.* VI^a. 126. Schon das Fehlen jedes Beinamens bei dem Grafennamen hätte übrigens darauf aufmerksam machen können, dass der Brief nicht ins 13. Jahrh. gehören könne. 2) Freilich wären auch die letzten Jahre Otto's II. nicht ausgeschlossen. — Nebenbei sei bemerkt, dass sich auch die Namensform *Pauzanum* nur bis 1174 in den Brixener Traditionen findet, während der Name im 13. Jahrh. schon *Bozanum* geschrieben wird. Vielleicht bildet auch der Inhalt des Briefes, das dem Grafen Otto ertheilte Inquisitionsmandat, einen Beweis für das höhere Alter; mir scheint fraglich, ob sich derartige Mandate (vgl. Brunner, *Wiener Sitzungsberichte* 51, 455) noch im 13. Jahrh. finden. 3) Uebrigens ist auch die Einreihung von DO. III. 345 keineswegs sicher; sie ist nur mit Rücksicht auf das Itinerar des Kaisers gewählt worden, der im Jänner 1000 in die Nähe von Tegernsee gekommen ist (D. 344), der aber doch auch an anderen Orten von den Tegernseern um Hülfe angegangen worden sein kann.

längere Zeit von Tegernsee abwesend war. Diese Erwägung lässt vermuthen, dass die Klage der Mönche nach dem Tode des Abtes Gozpert (21. Jänner 1001) erfolgt ist, während der auch mit der Leitung von Niederaltaich beauftragte Gotahard dem Kloster vorstand¹.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte somit der bisher Otto IV. zugeschriebene Brief in das letzte Regierungsjahr Otto's III. zu setzen sein.

III. Das Vorladungsschreiben Otto's III. an Abt Kerhard von S. Gallen.

Die zweite Fortsetzung der Klostergeschichten von S. Gallen berichtet mit grosser Ausführlichkeit über einen Streit, welcher zwischen dem Abte Kerhard und seinen Mönchen entstand. Der bessere Theil der Mönche, so wird uns erzählt, entschloss sich, durch die Misswirthschaft des Abtes gereizt, bei dem Kaiser Klage zu führen. Wir erfahren im Wortlaut das Schreiben, das die Mönche deshalb an Kaiser Otto III. gerichtet haben sollen, und ebenso die Antwort, die der Kaiser hierauf ertheilte und deren Inhalt in einer Vorladung des Abtes und der Mönche behufs richterlicher Entscheidung ihrer Sache bestand².

Der weitere Verlauf der Angelegenheit, über den der Verfasser genaue Angaben bietet, soll uns zunächst nicht beschäftigen; wir wollen auf Grund dessen, was im vorhergehenden Abschnitt über die Entwicklung des Formulars königlicher Briefe gesagt ist, an die Prüfung der von Otto III. erlassenen Vorladung herantreten, gegen deren Echtheit schon Waitz³ und Meyer v. Knonau⁴ ihre Bedenken geäussert haben. Auffällig ist in diesem Schreiben schon der Titel: 'Otto III. Romanorum imperator augustus.' Otto III. bedient sich als Kaiser in seinen Briefen zumeist des Einganges: 'Otto dei gratia (oder 'gratia dei', einmal 'divina gratia') imperator augustus⁵; nur der im vorigen

1) Von der Abwesenheit Gotahards von Tegernsee legt der bei Pez Thes. VI^a, 132 gedruckte Brief seiner Mönche Zeugnis ab. 2) Goldast, Constitutiones imperii, Ausg. von 1673, II, 46; SS. II, 152; Franklin in Forschungen zur Deutschen Gesch. IV, 485, Anm. 2; Mittheil. zur vaterl. Gesch. hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen, N. F. VII, 19. 3) Verfassungsgeschichte 1. Aufl. V, 418 und 2. Aufl. V, 474. — Weniger bestimmt urtheilt Franklin a. a. O. und Reichshofgericht II, 212. 4) Mitth. zur vaterl. Gesch. N. F. VII, 19, Anm. 62. 5) Ausnahmen machen die an Gerbert gerichteten DDO. III. 241 und 260, in denen Otto sich nicht als Kaiser, sondern als Freund und Schüler ausspricht; endlich DO. III. 319,

Abschnitt besprochene Brief weist die in den Diplomen desselben Herrschers überwiegende vollere Form 'Romanorum imperator augustus' auf; die Anwendung der Ordnungszahl im Titel kennt kein Brief Otto's III. Noch wichtiger ist das Fehlen der Devotionsformel, die nicht nur zur Zeit der Ottonen, sondern auch in den beiden folgenden Jahrhunderten zum nothwendigen Formular jedes Briefes gehörte¹. Als gar nicht zu Otto III. passend ergibt sich ferner die an die Inscription anschliessende Grussformel 'gratiam suam et omne bonum', welche, wie wir oben gesehen haben, vor Heinrich V. überhaupt nicht nachweisbar ist.

Ich glaube, dass diese Umstände im Verein mit der in dem Briefe erwähnten Zustimmung der Fürsten ausreichen, um die Entstehung des Briefes in das 12. Jahrh. zu verweisen. Da sein Formular auch abgesehen von der Grussformel gut zu den Mandaten Heinrichs V., Lothars oder Konrads III. passt², so ist anzunehmen, dass mit Zuhülfenahme eines Briefes, der von einem der genannten Kaiser herrührte, der angebliche Brief Otto's III. gefälscht worden ist, offenbar in der Absicht, die mit solcher Vorliebe behandelte Geschichte von dem bösen Abte Kerhard noch schöner auszuschnücken. Ist dem so, dann kommt jener Brief für die Zeiten Otto's III. gar nicht in Betracht, aber er wird werthvoll für die Frage nach der Entstehungszeit und der Glaubwürdigkeit der zweiten Fortsetzung der *Casus s. Galli*, durch die er uns überliefert ist.

Bernheim und Meyer von Knonau, welche sich zuletzt mit dieser Quelle befasst haben, sind in Bezug auf die Entstehungszeit jenes Abschnittes der Fortsetzung, der die Geschichte Kerhards enthält, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Bernheim nimmt an, dass derselbe um das Jahr 1120 entstanden sei³; Meyer von Knonau hingegen setzt die Entstehungszeit dieses Abschnittes kurz nach 1076⁴. Was hier über die Entstehung des Otto III. zugeschriebenen Briefes gesagt ist, spricht natürlich eher zu Gunsten der

welches, wie hier nachgetragen werden kann, in Bezug auf seine Authenticität auch sonst Bedenken erregt, jedenfalls aber wegen seines ganz abnormen Inhalts nicht als Massstab für Mandate wie das an Abt Kerhard, angenommen werden darf.

1) Als Ausnahmen notiere ich Jaffé, *Bibl.* V, 230 und 241, Stumpf 3493^a, Ficker 24.125. 2) Zu 'mandando tibi praecipimus' vgl. 'mandando commonemus' (oder 'monemus, rogamus, committimus, precipimus') in Stumpf 3329. 3379. 3493^a. 3560, Jaffé, *Bibl.* I, 108, n. 30; zu 'sub optentu ergo gratiae nostrae' Stumpf 3350, Jaffé, *Bibl.* I, 103, n. 24, 108, n. 30. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XIV, 180. 4) *Mitth. zur vaterl. Gesch.* N. F. VII, II f.

Bernheimschen Auffassung¹; aber auch dieser kann ich mich nicht vollständig anschliessen, denn mir erscheint die Abgrenzung des fraglichen Abschnittes, welcher nach Bernheim und nach Meyer von Knonau die Geschichte der Aebte Immo, Ulrich I., Kerhard und Purchard II., also die Zeit von 975 bis 1022 umfassen soll, nicht genügend begründet. Bernheim hat nach dem Tode Purchards II. deshalb einen Wechsel in der Autorschaft annehmen zu müssen geglaubt, weil die Erzählung bis zu diesem Punkte ausführlicher gehalten ist, als die Geschichte der beiden folgenden Aebte, Thietpald und Nortpert (1022—1072), die er deshalb einem zweiten Fortsetzer zuweist. Aber bei einer Quelle, die an glaubwürdigen Thatsachen so arm und an leeren Phrasen so reich ist, wie die ersten Partien der vorliegenden, wird es immer gewagt sein, aus grösserer oder geringerer Ausführlichkeit sofort auf Verschiedenheit des Autors zu schliessen. Wichtiger wird in solchen Fällen die Vergleichung der Sprache sein. Diese aber führt hier gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnis; zahlreiche gemeinsame Worte und Wendungen²

1) Wenn dagegen Meyer von Knonau in der Erwähnung des gegenwärtigen Elends in der Vorrede eine Anspielung auf die nach 1076 ausgebrochenen Wirren erblicken will, so lässt sich einwenden, dass hiermit ebenso gut die Verhältnisse in den zwanziger Jahren des 12. Jahrh. gemeint sein können, als sich abermals zwei Aebte gegenüberstanden (Cont. II, c. 35—37, Mitth. zur vaterl. Gesch. N. F. VII, 92 ff.); ja auch auf die ersten Zeiten des 1133 erwählten Abtes Wernher, der damals in harten Conflict mit seinen Mönchen gerieth (ebd. c. 38, S. 101 f.), würde die Erwähnung der gegenwärtigen Widerwärtigkeiten passen. Gegen Meyer von Knonau's Ansicht spricht überdies ein Fehler, den der Continuator in seiner Vorrede begangen hat; indem dort die Namen der Aebte, deren Schilderung noch nachzuholen wäre, aufgezählt werden, wird der letzte von diesen Ulrich II. irrthümlich als vorletzter, also vor statt nach Nortpert genannt. Wie sollte dies Versehen erklärt werden, wenn der erste Theil der Continuatio sammt der Vorrede unmittelbar nach Ulrichs II. Tode verfasst wäre?

2) 'fletus' cap. 15. 18. 20 der Ausgabe von Meyer-Knonau; 'depravare' c. 16. 19; 'adaugere' und 'ampliare' c. 17. 20; 'ditare' c. 7. 15. 17. 19; 'fratrum amator' c. 2. 19; mit 'pius et fidissimus' c. 1 vgl. 'pius et mansuetus', 'piissimus et . . . fidissimus' c. 19. 20; mit 'veris sima fratrum narratione didici' und 'haec pauca quae diximus quorundam narratione didicimus' c. 2, dann 'multa gesta non didici, set ea quae dixi quorundam veridicorum relatione cognovi' c. 16 und 'veraci relatione didicerunt' in der Vorrede vgl. 'eorum relatione didici' und 'certa relatione . . . non didici' c. 19. 20; zu 'Post Ymmonem Uodalricus loci nostri suscepit regimina' c. 4 vgl. die Anfänge von c. 19. 20; Ausrufsätze eingeleitet mit 'O quanto . . . dolore' etc. c. 3. 17 vgl. mit 'o utinam' in c. 20; besondere Vorliebe hat der Verfasser für indirekte Fragesätze, welche dem Hauptverb vorangehen, so 'Qualiter autem accessisset vel qualiter vixisset, aetas . . . usque ad nos pervenire non permisit' c. 4, 'Sed qualiter accepisset' c. 5, 'Quantis autem doloribus' c. 7; ebenso 'Quomodo vero illam

beweisen deutlich, dass der ganze Bericht über die Zeit von 975 bis 1072 von einem einzigen Verfasser herrührt, dass also in der That, wie die Vorrede erwarten lässt, die Erzählung in einem Zuge bis zum Abte Nortpert geführt worden ist, dessen Regierung schon Ekkehard als Endpunkt seines Werkes in Aussicht genommen, aber nicht erreicht hatte. Es entsteht also die Frage, wann dieser erste Theil der *Continuatio* entstanden ist, der demnach die Capitel 1—20 der neuen Ausgabe nebst der Vorrede umfasst. Was bisher an chronologischen Merkmalen hiefür beigebracht worden ist, hat geringes Gewicht. Wenn sich der Autor auf Greise beruft, die den Abt Thietpald († 1034) noch gekannt haben, so lässt dies an und für sich ziemlich freien Spielraum und verdient um so weniger unbedingten Glauben, als es dem Erzähler offenbar zur Gewohnheit geworden war, sich überall auf die mündliche Tradition zu berufen; noch schwieriger ist es, aus dem Umstande, dass der Autor nicht mehr weiss, ob Ekkehard seine Chronik über Notker hinaus fortgesetzt, oder wie Nortpert die Präbende verbessert habe, auf die Abfassungszeit unserer Quelle schliessen zu wollen. Diesen unsicheren Anhaltspunkten steht nun als feste Stütze gegenüber, was oben über die Entstehungszeit des angeblichen Vorladungsschreibens gesagt worden ist. So wie dieses aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor dem Jahre 1111 entstanden ist, so kann auch die Abfassung von c. 1—20 der *Continuatio* nicht über die Kaiserzeit Heinrichs V. hinaufgerückt werden. Auf die Untersuchung der unteren Zeitgrenze für die Entstehung dieses Abschnittes lasse ich mich nicht näher ein, nur eine Vermuthung sei hierüber vorgebracht, weil sie mit dem angeblichen Brief Otto's III. in engem Zusammenhange steht.

Durch den Nachweis, dass dieser Brief gefälscht ist, verliert natürlich die ganze Erzählung über den Conflict zwischen Kerhard und den Mönchen an Glaubwürdigkeit. Denn sowie das Schreiben Otto's, so ist auch jenes der Mönche an den Kaiser unecht; es erweist sich, gleich den in den Text eingeflochtenen Reden, schon durch den Stil als Machwerk des Erzählers. Was also bleibt als echter Kern übrig? Ist die Berufung auf die Mittheilung

adauxerit', 'Quante autem virtutis fuerit, qualiter . . . didicerit' u. s. w. und 'Quantus autem fletus' c. 20; am deutlichsten sprechen endlich die charakteristischen Wendungen: 'dies prius finiretur quam sermo perficeretur' c. 11 und 'dies ante finiretur quam in cedula scriberetur' c. 20.

glaubhafter Männer, die den ganzen Bericht beschliesst, wirklich ernst zu nehmen oder haben wir es mit einer frei erfundenen Geschichte zu thun, die dazu bestimmt war, das Bild eines schlechten Abtes in abschreckenden Zügen darzustellen¹⁾ Da die letztere Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen ist, so wird es erlaubt sein, nach den Zeitumständen zu fragen, die dem Verfasser eine solche Geschichte eingegeben haben und ihn veranlasst haben könnten, sie mit solcher Vorliebe auszuspinnen.

Die letzten Regierungsjahre des Abtes Ulrich III., welcher zugleich die Würde eines Patriarchen von Aquileja bekleidete, scheinen für S. Gallen in Ruhe verfloßen zu sein²⁾. Nach seinem Tode kam es zu einer Doppelwahl, welche das Kloster in arge Noth versetzte. Damals, zu Ende 1122 oder im Laufe des Jahres 1123³⁾, hatte wirklich der Kaiser Gelegenheit, in die Angelegenheiten des Klosters einzugreifen, indem sich Manegold, der eine der beiden erwählten, persönlich an Heinrich V. wandte und dieser ihm, auf Grund einer vom Hofgerichte getroffenen Entscheidung die Abtwürde zusprach. Von der Geschichte Kerhards aber unterscheidet sich dieses Ereignis schon insofern, als es hier der Abt ist, der den Kaiser aufsucht, als keine Vorladung erfolgt ist, und vor allem dadurch, dass der Streit infolge einer zwiespältigen Wahl entstanden ist, nicht aber aus Mishelligkeiten über die Verwaltung, wie es von Kerhard erzählt wird. Grössere Aehnlichkeit mit dem Bericht der Continuatio über Kerhard zeigen daher die Verhältnisse, welche nach dem Tode Manegolds, in den ersten Jahren des Abtes Werinher in S. Gallen eintraten. Bald nach seiner einhellig erfolgten Wahl gerieth dieser, wie es scheint um der kirchlichen Disciplin willen, mit seinen Mönchen in Zwist und führte deshalb Klage bei dem päpstlichen Legaten Cardinal Dietwin. Erzürnt beschlossen die Mönche einmüthig ihrem Abte Widerstand zu leisten. Eine Anzahl Klagepunkte wurden aufgesetzt und es wäre wohl zu offenem Conflict gekommen, wenn nicht der Propst Werinher seine Mitbrüder zur Nachgiebigkeit bestimmt hätte. Von nun an, so erzählt der Continuator, erwies der Abt äusserlich den

1) Dass viele Züge dieser Erzählung 'aus der Zeit des Verf. heraus gedacht' seien und für jene des Abtes Kerhard nicht passen, hat Meyer von Knonau a. a. O. S. VI f, 19 ff. mehrfach betont. 2) Meyer von Knonau a. a. O. S. 91, Anm. 236. 3) Meyer von Knonau a. a. O. S. 98, Anm. 249.

Mönchen alle Liebe, im Innern aber bewahrte er ihnen den alten Hass¹.

Auch dieser Vorgang deckt sich nicht ganz mit dem, was über Kerhard überliefert ist, aber eine gewisse Aehnlichkeit ist ohne Zweifel vorhanden. Hier wie dort ist Unzufriedenheit mit dem Regiment des Abtes die Veranlassung zu gemeinsamem und verabredetem Vorgehen der Mönche gegen denselben und es kommt hier wie dort zu der Aufzeichnung der wider ihn vorliegenden Beschwerden²; beidemale wird der Streit durch die Bemühungen vermittelnder Personen äusserlich beigelegt; der Abt bleibt in seiner Würde und die Verstimmung besteht fort. Es liegt also nahe zu denken, dass es die Verhältnisse unter Werinher gewesen sind, welche dem ersten Fortsetzer die Geschichte von dem bösen Abte Kerhard eingegeben haben; als abschreckendes Beispiel für den gegenwärtigen Abt mag er sie ersonnen, oder wenn ihm ein wahrer Kern vorlag, in so auffälliger Weise ausgeschmückt haben.

Diese Erwägung lässt vermuthen, dass der erste Fortsetzer in den ersten Jahren des Abtes Werinher, also etwa um 1140 an der Arbeit gewesen ist. Die Klage Werinhers bei dem Cardinal Dietwin dürfte 1134 oder 1135 anzusetzen sein³. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass auch von Seiten der Mönche ein ähnlicher Schritt unternommen worden wäre, dass sie sich gleichzeitig oder bald hernach klagend an den Kaiser gewendet hätten und dass eine daraufhin ergangene Vorladung des Abtes durch Lothar jenes Muster abgegeben hätte, das der Chronist zu einem Briefe Otto's III. verwendet hat. Die *Continuatio* weiss allerdings von einer Anrufung des Kaisers durch die Mönche in diesem Falle nichts; nach ihrer Erzählung hätte das Eingreifen des Propstes genügt, die Gemüther zu besänftigen. Aber es ist nöthig, sich zu erinnern, dass der Bericht der *Continuatio* auch hier, wie in dem früheren Abschnitt im Sinne der Mönche abgefasst ist und dass der Abt Werinher für die erste Zeit seiner Amtsführung ungünstig beurtheilt wird. Wenn wirklich die Mönche ihre Klagen bis zum Kaiser gebracht hätten und dann abgewiesen worden wären, hätte ein auf Seite der Mönche stehender Erzähler nicht Grund gehabt, ihren auffälligen

1) Cont. II, c. 38, bei Meyer v. Knouau S. 102 f. 2) Dabei ist die Wiederkehr des Wortes 'capitula' zu beachten, dessen sich die Mönche in ihrem Brief an Otto III. (c. 8) und in ihrer Rede (c. 11) bedienen, und das dann im gleichen Sinne bei der Erzählung des Conflictes unter Werinher (c. 38) wiederkehrt. 3) Meyer v. Knouau S. 102, Anm. 257.

und doch erfolglosen Schritt zu verschweigen? Das Schweigen des Continuator's ist also kein Beweis gegen die Vermuthung, dass Kaiser Lothar in ähnlicher Weise an Werinher geschrieben habe, wie nach dem gefälschten Briefe Otto III. an Kerhard. Zu erweisen ist indes diese Vermuthung nicht, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Wortlaut des von dem Fälscher benutzten echten Kaiserbriefes anderen Inhalts gewesen ist, als die Fälschung und dass er sich auf andere Angelegenheiten bezogen hat, als auf den Streit Werinhers mit seinen Mönchen.
